Stand: März 2025

**Muster-Gemeindeordnung Kirchgemeinde**

**(ordentliche Organisation)**

Das Gemeindegesetz ermöglicht eine Gemeindeorganisation nach Mass.

Gerade aus diesem Grunde kann keine abschliessende, in sich geschlossene Muster-Gemeindeordnung erstellt werden.

Unser Leitfaden hält sich an einen möglichen Weg, den wir Ihnen aber nicht aufdrängen wollen.

Grundsätze

**1.** In eine Gemeindeordnung gehört grundsätzlich nur das, was nicht schon in der Verfassung des Kantons Solothurn oder im Gemeindegesetz geregelt ist. Somit sind nur Bestimmungen (z.B. in der Gemeindeordnung kann ...) aufzunehmen, welche den Gemeinden einen organisatorischen Spielraum lassen.

**2.** Gemeinden, die trotzdem eine «ausführlichere Gemeindeordnung» wollen, werden ersucht, den jeweiligen Text der Verfassung des Kantons Solothurn oder des Gemeindegesetzes abzuschreiben und nicht zu versuchen, den Text «sprachlich zu verbessern».

**3.** Die Systematik der Gemeindeordnung soll sich an der Systematik des Gemeindegesetzes orientieren.

**4.** Es wird empfohlen, die Gemeindeordnung sprachlich geschlechtsneutral zu formulieren oder aber Funktionsbezeichnungen in der männlichen und weiblichen Form zu verwenden.

**5.** Anstelle der allgemeinen Begriffe Gemeindeversammlung – Gemeinderat – Gemeindepräsident/in – Gemeindeschreiber/in – etc. können selbstredend die Begriffe Kirchgemeindeversammlung – Kirchgemeinderat – Kirchgemeinde-präsident/in – Kirchgemeindeschreiber/in – etc. verwendet werden; hingegen ersuchen wir Sie, auf die veralteten Begriffe, wie Aktuar und Kassier zu verzichten.

*Hinweise und Erläuterungen finden sich im nachfolgenden Musterreglement in kursiver Schrift.*

Gemeindeordnung Kirchgemeinde Musterwil

*Jedes Reglement, auch die Gemeindeordnung, verfügt über einen Ingress, der angibt, wer das Reglement, gestützt auf welche übergeordnete Rechtsgrundlage, beschlossen hat:*

Die Gemeindeversammlung

– gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[[1]](#footnote-1) –

beschliesst:

1. Einleitung

*Das Gemeindegesetz und damit auch die Gemeindeordnung beginnen mit einer Einleitung, in der Geltungsbereich und Zweck, sowie Bestand, Umfang und Aufgaben einer Gemeinde umschrieben werden:*

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

1 Diese Gemeindeordnung regelt:

a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;

b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;

c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;

d) den Finanzhaushalt;

e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

1 Die Kirchgemeinde Musterwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[[2]](#footnote-2) und des Gemeindegesetzes[[3]](#footnote-3).

2 Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen / christkatholischen / evangelisch-reformierten Glaubens.

*Unter einem modern verstandenen Begriff der Gemeindeautonomie finden sich kaum noch Aufgaben einer Gemeinde, welche sie ausschliesslich, allein und selbständig erledigt. Jede öffentliche Aufgabe steht heute in Wechselbeziehungen zu verschiedenen Staatsebenen. Die Gemeindeautonomie misst sich daher nicht mehr an der Zuordnung einer bestimmten Aufgabe, sondern an der «relativ erheblichen Entscheid- und Gestaltungsfreiheit», die einer Gemeinde zusteht, wenn sie eine Aufgabe erfüllt. Die Aufgaben einer Gemeinde sind daher als Ziele zu formulieren:*

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

*Die einzelnen Aufgaben können z.B. als Zielsetzungen fakultativ wie folgt umschrieben werden (Reihenfolge nach Aufbau Rechnungslegungsmodell):*

2 Insbesondere sind:

a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;

b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen;

c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;

d) (weitere Aufgaben, auch im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung).

**2. Gemeindeangehörige**

*Unter dem Titel «Gemeindeangehörige» sind nur noch die Meldepflicht und die Datenschutzbestimmungen aus dem Gemeindegesetz abzuschreiben.*

§ 4 Datenschutz (§ 6 GG)

1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001[[4]](#footnote-4).

3. Organisation der Gemeinde

*Vor allem bei der Organisation steht den Gemeinden ein grosser Gestaltungsfreiraum zu. Unser Vorschlag:*

**3.1. Allgemeine Organisation**

§ 5 Organe (§ 17 GG)

1 Organe der Kirchgemeinde sind:

a) die Gemeindeversammlung;

b) die Behörden:

1. der Gemeinderat;

2. die Kommissionen;

c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 6 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

1Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.

*Variante:*

1 ... können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 7 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

1Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 8 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

*Als Absatz 3 kann das Einberufungsverfahren genauer geregelt werden.*

*Wenn erwünscht, kann in der folgenden Bestimmung das Quorum für die Beschlussfähigkeit in Behörden* ***heraufgesetzt*** *werden. Z.B. 2/3 der Mitglieder müssen anwesend sein.*

§ 9 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

*Variante 1:*

1Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.

*Variante 2:*

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

*In weiteren Absätzen ist – wenn gewünscht – eine eingehendere Protokollführung in den Behörden vorzusehen.*

§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

2Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2 Vorbehalten bleibt die Majorzwahl in Wahlkreisen, in denen weniger als 3 Mitglieder zu wählen sind.

3 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 13 Archiv (§ 41 GG)

1Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

*Auch hier können in weiteren Absätzen allenfalls eingehendere Vorschriften gemacht werden.*

**3.2. Politische Rechte**

§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

1Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;

d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

*Hier können, wenn erwünscht, die einzelnen Rechte näher umschrieben werden, indem der Gesetzestext abgeschrieben wird.*

§ 15 Petition (Art. 26 KV)

1Jeder Kirchgemeindeangehöriger und jede Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten
(§ 49 GG)

1 Ein Fünftel (*Variante: ein Zehntel*) der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;

b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel *(Variante: einem Fünftel)* der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

c) die einmalige Ausgabe Fr. ... oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe Fr. ... übersteigt;

d) …

e) …

*(weitere Geschäfte)*

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 18 Urnenwahlen (§ 54 GG)

1 An der Urne werden gewählt:

a) die Mitglieder des Gemeinderates;

b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;

d) die Mitglieder folgender weiterer Kommissionen:

 Name Mitgliederzahl Ersatz

1. … … …

2. … … …

c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

*Nur die hier im Muster explizit erwähnten Organe sind obligatorisch an der Urne zu wählen. In allen übrigen Fällen ent­scheidet die Gemeinde. Sie können stille Wahlen für einzelne oder für alle Proporz- und Majorzwahlen vorsehen (§ 70 GpR). Wenn Sie auf Abs. 2 verzichten, sind stille Wahlen nur für Proporzwahlen ohnehin von Gesetzes wegen vorgesehen.*

**3.3. Gemeindeversammlung**

§ 19 Zusammensetzung (§ 55 GG)

1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

*Per 1. Januar 2026 tritt die Teilrevision Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden in Kraft. Unter anderem lautet § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 GG neu wie folgt: Die Gemeindeversammlung beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen); die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens können in der Gemeindeordnung vollständig an den Gemeinderat übertragen werden. § 217nonies Abs. 1 GG lautet: Soweit in der Gemeindeordnung für Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens noch keine Beträge bestimmt wurden, ab welchen die Gemeindeversammlung zuständig ist, gelten die fünffachen Beträge für Geschäfte über das Verwaltungsvermögen.*

*Neu müssen somit auch für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens «Finanzkompetenzen» in der Gemeindeordnung definiert werden. Als Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens gelten sämtliche Geschäfte, welche gemäss geltendem Kontenplan unter die Bilanzkontogruppe 107 (Finanzanlagen mit mittel- und langfristigen Laufzeiten) sowie die Bilanzgruppe 108 (Sachanlagen des Finanzvermögens -> Finanzliegenschaften) fallen (vgl. Ziffer 4.1. der entsprechenden* [*Botschaft des Regierungsrates*](https://rrb.so.ch/beschlussnummer/?tx_rrbpublications2_pi1%5Baction%5D=download&tx_rrbpublications2_pi1%5Bcontroller%5D=Document&tx_rrbpublications2_pi1%5Bdocument%5D=63359&tx_rrbpublications2_pi1%5BresolutionNumber%5D=2024%2F1302&cHash=c8565e487e7e5a48bebd4962146b4afd)*). Solange keine entsprechende Regelung erfolgt, gilt § 217nonies Abs. 1 GG.*

*Nachfolgend werden drei Varianten zur Regelung aufgezeigt.*

*Variante 1: «Unterschiedliche» Finanzkompetenzen für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen. In der Regel tiefere beim Verwaltungsvermögen.*

*Variante 2: «Gleiche» Finanzkompetenzen für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen.*

*Variante 3:* *Vollständige Übertragung der Finanzkompetenzen für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens an den Gemeinderat.*

*Variante 1:*

§ 20 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes[[5]](#footnote-5) aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

1. sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, Beteiligung an privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
2. sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

c) *weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse;*

d) *weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse.*

*Variante 2:*

§ 20 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes[[6]](#footnote-6) aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

1. sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

b) *weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse;*

c) *weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse.*

*Variante 3:*

§ 20 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes[[7]](#footnote-7) aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

1. sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens werden vollständig an den Gemeinderat übertragen;

b) *weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse;*

c) *weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse.*

§ 21 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz[[8]](#footnote-8)**.**

*Wer* **will***, kann hier das Verfahren nach Gemeindegesetz abschreiben.*

**3.4. Gemeinderat**

*Der Gemeinderat zählt mindestens 3 Mitglieder. Nach oben ist die Zahl nicht begrenzt. Es ist eine bestimmte und* ***nicht*** *eine variable (z.B. «3-5») Mitgliederzahl festzulegen. Dies gilt ebenso bei den Kommissionen.*

§ 22 Zusammensetzung (§ 67 GG)

1 Der Gemeinderat zählt ... Mitglieder.

2 (Allenfalls aufgeteilt auf Wahlkreise)

*Aufgepasst: Nicht die Gemeindeversammlung hat die sogenannte Generalkompetenz, sondern der Gemeinderat. Alle Befugnisse, welche andere Organe als der Gemeinderat haben sollen, sind daher bei den entsprechenden Organen aufzuführen. Vorbehalten sind die unübertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung.*

§ 23 Befugnisse (§ 70 GG)

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

a) …

b) …

4 Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:

1. im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
2. das übrige Finanzvermögen;
3. das Verwaltungsvermögen.

*Wenn gewünscht, sind die Befugnisse einzeln aufzuzählen.*

*wenn geplant:*

§ 24 Ressortsystem (§ 72 GG)

1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

a) …

b) …

c) …

… …

*Variante:*

1Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

*Wenn gewünscht:*

**3.5. Gemeinderatskommission**

*Die GRK kann nicht nur untergeordnete Aufgaben erledigen. Die Gemeinde kann in Beziehung zum Gemeinderat die Kompetenzen der GRK frei regeln.*

§ 25 Zusammensetzung (§ 73 GG)

1 Die Gemeinderatskommission zählt ... Mitglieder und ... Ersatzmitglieder.

§ 26 Befugnisse (§ 74 GG)

1 Die Gemeinderatskommission hat folgende Sachaufgaben:

a) …

b) …

c) …

... …

2 Die Gemeinderatskommission hat folgende Finanzkompetenzen:

a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. … oder jährlich wiederkehrend Fr. … nicht übersteigen;

b) …

§ 27 Ressortsystem (§ 76 GG)

1 Die Gemeinderatskommission gliedert ihre Aufgaben in folgende Ressorts:

a) …

b) …

c) …

… …

*Variante:*

1 Die Gemeinderatskommission gliedert ihre Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

**3.6. Kommissionen**

**3.6.1. Allgemeines**

*In der Gemeindeordnung können die Gemeinden auf die Wahl der jeweiligen Kommissionen verzichten, wenn sie in diesen Bereichen Fachpersonal beschäftigen oder die Aufgaben einer aussenstehenden anerkannten Fachstelle übertragen. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.*

§ 28 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission Mitglieder Ersatz

a) Wahlbüro … …

b) … … …

c) … … …

**3.6.2. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)**

*Hier sind die Aufgaben und Kompetenzen (wenn erwünscht auch die Finanzkompetenzen) der Kommissionen zu regeln, z. B. :*

§ 29 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

1Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz[[9]](#footnote-9). Sie zählt ... Mitglieder.

2Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

3 *(Allenfalls weitere Aufgaben)*

*wenn gewünscht:*

4 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die mitwirkt. (oder: die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet)

5 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 30 Wahlbüro

1Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996[[10]](#footnote-10).

2Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 31 Weitere Kommissionen (§§ 108 ff. GG)

*(z.B. Beschwerdekommission)*

**3.7. Submission**

*Per 1. Juli 2022 traten neue Rechtsgrundlagen betreffend das Submissionsrecht in Kraft (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], neues kantonales Submissionsgesetz sowie neue kantonale Submissionsverordnung). Nach § 3 Abs. 2 der neuen Submissionsverordnung regeln die Gemeinden die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement.*

*Im Übrigen dürfen die Gemeinden nach den neuen Rechtsgrundlagen keine eigenen (tieferen) Schwellenwerte mehr festlegen. Die Beibehaltung eines separaten rechtsetzenden Submissionsreglements macht daher wenig Sinn. Werden die Zuständigkeiten neu in der Gemeindeordnung geregelt, ist gleichzeitig ein allfälliges Submissionsreglement im Sinne einer Fremdaufhebung zur Revision der Gemeindeordnung aufzuheben.*

§ 32 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

a) für Aufträge bis zu ... Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;

b) für Aufträge bis zu ... Franken: die in der Sache zuständige Kommission;

c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

**4. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

*Unter dem folgenden Titel ist zu beachten, dass das Gemeindegesetz grundsätzlich am öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis festgehalten hat. Privatrechtliche Anstellungen sind nur ausnahmsweise möglich. Hingegen können anstelle des Beamtenstatus öffentlich-rechtliche Anstellungen begründet werden, die ein gegenseitiges Kündigungsrecht vorsehen. Im Gegensatz zum Privatrecht ist aber eine Kündigung von Anfang an zu begründen. Sie muss sachlich gerechtfertigt sein.*

*Von Gesetzes wegen sind einzelne Beamtungen vorgeschrieben (Gemeindepräsident/in, Friedensrichter, Inventurbeamter/in).*

§ 33 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

1 Beamte sind

a) …

b) …

2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

3 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

*Hier können verschiedene Beamtungen in einem Amt zusammengefasst werden oder neue Aufgaben einer bestehenden Beamtung übertragen werden.*

*Im Folgenden können die Funktionen der einzelnen Beamten oder Angestellten umschrieben werden. Allenfalls in der Dienst- und Gehaltsordnung vornehmen.*

§ 34 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)

1Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

2 *(Weitere Aufgaben und allfällige Finanzkompetenzen)*

§ 35 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)

1Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

2 *(Weitere Aufgaben)*

*Für den Fall, dass weder Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin gewählt werden sollen, ist folgende Bestimmung in die Gemeindeordnung aufzunehmen:*

1Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin führt eine aussenstehende Fachstelle Schriftverkehr und Administration.

2 Die Gemeindeversammlung (*Variante: der Gemeinderat*) bestimmt die Fachstelle.

§ 36 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2 *(Weitere Aufgaben)*

*Für den Fall, dass weder Finanzverwalter noch Finanzverwalterin gewählt werden sollen, ist folgende Bestimmung in die Gemeindeordnung aufzunehmen:*

1 Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin führt eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt.

2 Die Gemeindeversammlung (Variante: der Gemeinderat) bestimmt die Fachstelle.

*Allenfalls weitere Umschreibung der Aufgaben oder weiterer Beamtungen oder Anstellungen.*

§ 37 Pfarrer oder Pfarrerin

§ 38 Weitere Beamtungen oder Anstellungen (§ 133 GG)

**5. Finanzhaushalt**

§ 39 Internes Kontrollsystem (§ 135bis GG)

1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 40 Finanzplan (§ 138 GG)

1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 41 Budget (§ 139 ff. GG)

1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

*Wer eine andere Frist einsetzen will, hat jedoch dafür zu sorgen, dass das Budget des nächsten Jahres noch im laufenden Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen werden kann.*

§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

1Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. ... und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. ... übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 43 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

1 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes[[11]](#footnote-11) und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

**6. Unternehmen**

§ 44 Unselbständige und selbständige (§§ 158 ff. GG)

1Die Kirchgemeinde führt folgende öffentlich-rechtliche Unternehmen oder Anstalten:

a) als unselbständige:

1. …

2. …

b) als selbständige:

1. …

2. …

*Hier allenfalls Organisation darlegen oder auf besonderes Reglement verweisen.*

**7. Zusammenarbeit der Gemeinden**

*Hier ev. eingegangene öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände aufzählen. Zwingt zur Ordnung und Übersicht.*

§ 45 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§ 164 ff. GG)

1 Die Kirchgemeinde

a) hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

1. …

2. …

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. …

2. …

**8. Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet**

*Nur bei Bedarf und wenn erwünscht.*

§ 46 Zusammenschluss oder Vereinigung (§§ 190 ff. GG)

**9. Rechtsschutz**

§ 47 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz[[12]](#footnote-12).

*Sofern nicht der Gemeinderat letzte gemeindeinterne Beschwerdeinstanz sein soll:*

2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist die Beschwerdekommission (*Variante: die Gemeinderatskommission*) selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

**10. Staatsaufsicht**

*Nur bei Bedarf und wenn erwünscht.*

§ 48 … (§§ 206 ff. GG)

**11. Schlussbestimmungen**

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom ... mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 50 Inkrafttreten

1Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf ... in Kraft.

2 Die §§ ... treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2021/25 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Kirchgemeinde Musterwil beschlossen am ...

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

1. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-1)
2. KV; BGS 111.1 [↑](#footnote-ref-2)
3. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-3)
4. InfoDG; BGS 114.1 [↑](#footnote-ref-4)
5. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-5)
6. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-6)
7. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-7)
8. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-8)
9. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-9)
10. GpR; BGS 113.111 [↑](#footnote-ref-10)
11. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-11)
12. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-12)